

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

GR Nr. 98/99, 106, 111

29.04.98

738. Interpellation von Niklaus Scherr, Interpellation von Christopher Vohdin und 2 Mitunterzeichnenden sowie Schriftliche Anfrage von Monjek Rosenheim und Robert Kaeser betreffend Türkisches Generalkonsulat, Standort. Am 6. April 1998 reichten Niklaus Scherr (AL90) und am 8. April 1998 Christopher Vohdin (SVP) und 2 Mitunterzeichnende folgende Interpellationen GR Nr. 98/99 und GR Nr. 98/106 und am 8. April 1998 Monjek Rosenheim (FDP) und Robert Kaeser (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/111 ein:

Die Interpellation von Gemeinderat Niklaus Scherr (AL90) lautet wie folgt:

Seit kurzem sind im und um das Haus Bremgartnerstrasse 60 in Wiedikon Bauarbeiten im Gang. Demnächst soll dort das Türkische Generalkonsulat einziehen. Die Liegenschaft liegt inmitten eines teilweise begrünten Innenhofs einer Hofrandbebauung, in 3 bis 5 Metern Abstand zu benachbarten Wohnhäusern. Das ganze Gebiet ist in der geltenden wie der künftigen Zonenordnung einer Quartiererhaltungszone mit einem Wohnanteil von 90 Prozent zugeteilt; dieser Wohnanteil gilt auch für die betreffende Liegenschaft. Gemäss Bauordnung sind bei Wohnanteilen von 90 und mehr Prozent nur nicht störende Betriebe zugelassen.

Nach Bekanntwerden der Pläne des Türkischen Konsulats ist unter den Bewohner/-innen der angrenzenden Häuser eine grosse Unruhe entstanden. Es herrscht die begründete Befürchtung, mit der Einrichtung eines "Sicherheitstrakts" im Innenhof werde dessen freie Benützung als Spielwiese und Ort der Begegnung drastisch eingeschränkt; auch werden konkrete Gefährdungen durch bewaffnetes Sicherheitspersonal usw. befürchtet. Selbstverständlich hat die türkische Regierung so gut wie jede andere das Recht, für ihre konsularischen Bedürfnisse in der Stadt Zürich Räume zu mieten oder zu kaufen. Allerdings ist auch bekannt, dass sich im Fall der Türkei aufgrund innenpolitischer Spannungen (Kurdenfrage, Unterdrückung oppositioneller Bewegungen usw.) erhebliche Sicherheitsprobleme stellen. Dies hat sich in den letzten Jahren am Standort Markusstrasse gezeigt, wo ein eigentliches Sicherheitsdispositiv durch das Festungswachkorps aufgezogen worden ist. Noch in guter Erinnerung sind Ängste und Befürchtungen der Anwohner/-innen bezüglich des von der Stadt Zürich offerierten Standorts Plattenstrasse.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass die Türkische Regierung für den Umbau des ehemaligen Bürohauses für Konsulatszwecke keine Bewilligung eingegeben hat, auch nicht im blossen Anzeigeverfahren? Warum dies? Geschah dies in Absprache mit den städtischen Behörden (Stadtrat, Polizeivorstand oder einzelne Funktionäre des Polizei- oder Hochbaudepartements)? Trifft es zu, dass auf Intervention von Anwohner/-innen ein Baustopp verfügt worden ist? Was passiert jetzt baurechtlich weiter?
2. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, bei diesem Vorhaben handle es sich um eine baurechtlich beachtliche Nutzungsänderung, die nicht nur ein Bewilligungsverfahren, sondern auch eine öffentliche Ausschreibung mit Rekursmöglichkeiten für die Anstösser/-innen erfordert? Wie gedenkt der Stadtrat zu gewährleisten, dass die Betroffenen ihre Abwehrrechte geltend machen können?
3. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, die vorgesehene Umnutzung des Hofgebäudes mit erheblichem Publikumsverkehr und starken sicherheitsbedingten Zugangsbeschränkungen widerspreche dem Zonenzweck der Quartiererhaltungszone mit 90% Wohnanteil und der angestrebten Aufwertung des Innenhofs im Interesse der Anwohner/-innen? Müsste bei einer solchen mit erheblichen baulichen Massnahmen verbundenen Umnutzung nicht auch der Wohnanteil von 90% zum Tragen kommen?
4. Hatte der Stadtrat oder einzelne seiner Mitglieder Kenntnis von den Absichten der türkischen Behörden, den Standort Bremgartnerstrasse 60 als Ersatz für die Plattenstrasse zu wählen? Wenn nein: warum? Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, es wäre seine Aufgabe, nach dem Debakel an der Markusstrasse und der Plattenstrasse dem Standortproblem besondere Beachtung zu schenken?
5. Wurde die für Sicherheitsfragen bei Konsulaten und Botschaften zuständige Spezialabteilung der Polizei oder andere Polizeifunktionäre von den türkischen Behörden vorgängig kontaktiert oder haben diese ihrerseits mit dem türkischen Konsul Kontakt aufgenommen? Wenn nein: warum nicht?

6. Falls irgendwelche Kontakte zwischen städtischen Behörden und dem türkischen Konsulat stattfanden: was für Absprachen wurden getroffen?

7. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass es sich bei der Liegenschaft Bremgartnerstrasse 60 um einen äusserst heiklen Standort handelt? Kann der Stadtrat im Falle eines Konflikts die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner und freien Zugang zu den Wohnungen gewährleisten? Findet es der Stadtrat für Bewohner/-innen zumutbar, wenn wenige Meter vor deren Schlaf- oder Wohnzimmer ein Sicherheitszaun steht und Tag und Nacht bewaffnete Sicherheitsleute patrouillieren?

8. Was gedenkt der Stadtrat in dieser Sache weiter zu unternehmen? Wäre es nicht angebracht, nach dem mehrfachen Standort-Debakel in der Stadtverwaltung eine kleine task force zusammenzustellen, um den türkischen Behörden wirksam bei ihrer Raumsuche zu helfen und Standorte zu finden, die den berechtigten Interessen von Bevölkerung und Konsulat gleichermassen Rechnung tragen (z.B. Standorte in ausgeprägten Bürogebieten oder am Rande von Arbeitsplatzzonen)?

Die Interpellation von Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) und 2 Mitunterzeichnenden lautet wie folgt:

Seit dem 3. April 1998 ist bekannt, dass das Türkische Generalkonsulat an die Liegenschaft Bremgartnerstrasse 60, 8003 Zürich, umziehen sollte. Somit nimmt das Trauerspiel, dass vor Jahren begonnen hat, scheinbar ein vorläufiges Ende. Doch schon im Vorfeld dieses Umzuges werden, berechtigterweise, kritische Stimmen laut. So ist die besagte Liegenschaft in einem Innenhof eingebettet und von allen vier Seiten durch reine Wohnhäuser (teils mit kleinen Gewerbeanteil) umringt. An einigen Stellen beträgt der Abstand zwischen den Liegenschaften keine 10 Meter. Erfolgt - wie angekündigt - tatsächlich eine Stacheldrahteinziehung, so wird der Abstand nochmals auf ungefähr 3 Meter verkleinert. Im weiteren besteht nur ein einzelner Zugang zu diesem Innenhof, der im Falle einer Demonstration abgeriegelt würde und somit den Anwohnern dreier Liegenschaften den Zugang zu ihrer Wohnung bzw. zur Strasse verwehren würde. In der festen Ueberzeugung, dass der Stadtrat Kenntnisse über den bevorstehenden Umzug des türkischen Generalkonsulat gehabt hat, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb hat der Stadtrat, nach der politischen Auseinandersetzung und die Kontroverse um die Liegenschaft Plattenstrasse, keine andere Vorgehensweise an den Tag gelegt?
2. Weshalb wurden die Anwohner der Liegenschaft Bremgartnerstrasse nicht informiert?
3. Wie kann der Stadtrat die Sicherheit der Anwohner und Ihrer Sachwerte gewährleisten?
4. Welche andere Standorte, nebst Plattenstrasse und Bremgartnerstrasse, wurden evaluiert?
5. Warum wurde die Liegenschaft Bremgartnerstrasse bevorzugt?

Die Schriftliche Anfrage der Gemeinderäte Monjek Rosenheim (FDP) und Robert Kaeser (FDP) lautet wie folgt:

Wie erst vor einigen Tagen bekannt wurde, beabsichtigt das türkische Generalkonsulat, seine Büros in die Liegenschaft Bremgartnerstrasse 60 im Kreis 3 zu verlegen. Dieses Haus liegt in einem Hinterhof, der in nahem Abstand von Wohnhäusern umgeben ist. Der Standort dürfte den Bedürfnissen des Konsulates entsprechen, trägt aber den berechtigten Anliegen der Anwohner keine Rechnung. Unbestritten ist die Tatsache, dass die Türkei ein Recht hat, in Zürich ein für die ganze Ostschweiz zuständiges Generalkonsulat zu betreiben.

Es ist jedoch zu hoffen, dass in Kürze ein geeignetes Objekt, allenfalls im Kreis 3, gefunden werden kann, dass sowohl den Interessen des Konsulats als auch der Stadt Zürich und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner dient. Die Umbauarbeiten sind am 7. April 1998 durch eine Verfügung der Baupolizei gestoppt worden. Im allseitigen Interesse sollte die Evaluation eines geeigneten Standortes unverzüglich an die Hand genommen werden.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat den Standort an der Bremgartnerstrasse 60?
2. Wie gewährleistet der Stadtrat die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner, wie auch ihrer Sachwerte, falls das türkische Konsulat doch an der Bremgartnerstrasse 60 seinen Sitz hätte?
3. Hat der Stadtrat dem türkischen Konsul bei der Suche nach einem geeigneten Standort für das Konsulat geholfen, auch nachdem die Liegenschaft an der Plattenstrasse 64 nicht mehr in Frage kam? Wenn nein, warum nicht?

4. Besitzt die Stadt Zürich - ausser dem Haus Plattenstrasse 64 - andere geeignete Liegenschaften, welche sie dem türkischen Generalkonsulat anbieten könnte?

5. Ist der Stadtrat bereit, dem türkischen Generalkonsulat seine guten Dienste bei der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft anzubieten?

* Die Interpellation von Niklaus Scherr vom 6. April 1998 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 1998 als dringlich erklärt und die Behandlung auf den 29. April 1998 angesetzt.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzdepartements und der Stellvertreterin des Vorstehers des Hochbaudepartements gestellten Antrags der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die beiden Interpellationen sowie die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat erinnert einleitend daran, dass Art. 21 Ziff. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, in Kraft getreten für die Schweiz am 24. April 1964, wie folgt lautet: "Der Empfangsstaat erleichtert nach Massgabe seiner Rechtsvorschriften dem Entsendestaat den Erwerb der für dessen Mission in seinem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihm, sich auf andere Weise Räumlichkeiten zu beschaffen." Die konsularischen Vertretungen in Zürich beanspruchen diese Hilfe in der Regel nicht, da sie keine Schwierigkeiten bei der Miete oder dem Kauf einer Liegenschaft für ihre Bedürfnisse haben. Falls der Entsendestaat bzw. die entsprechende Mission jedoch Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten hat und der Empfangsstaat bzw. die gewünschte Standortgemeinde davon Kenntnis erhält, ist letztere gehalten und auch gewillt, bei der Suche nach Räumlichkeiten behilflich zu sein. Da der bisherige Standort des türkischen Generalkonsulats an der Markusstrasse 10 inmitten eines Wohnquartiers aus Sicherheitsüberlegungen heraus denkbar ungünstig ist und zudem die Räumlichkeiten für einen ordentlichen Geschäftsablauf zu knapp sind, hat der türkische Generalkonsul gegenüber der Stadtpolizei schon vor längerer Zeit verlauten lassen, dass sich die Suche nach einer geeigneten anderen Liegenschaft wegen der speziellen Anforderungen an den Standort und die Liegenschaft selbst als sehr schwierig gestalte. Die polizeiliche Kontaktperson des Generalkonsuls hat daher schon vor Jahresfrist die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Zürich um Unterstützung gebeten. Im Frühsommer 1997 konnte die städtische Liegenschaftsverwaltung das ehemalige Alters- und Pflegeheim an der Plattenstrasse 64 als möglichen Standort anbieten. Diese Liegenschaft verfügt über keine Wohnungsstruktur. Der Mieterschaft wurde gekündigt, nachdem diese das Gebäude im Zuge der anstehenden Gesamtenovation ohnehin hätte verlassen müssen. Trotz der Widerstände aus Anwohnerkreisen - sie befürchteten zukünftige Ausschreitungen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Kundgebungen vor dem türkischen Generalkonsulat und machten zudem eine Verletzung des Wohnanteilplans geltend - waren der Stadtrat und der Gemeinderat bereit, das Vermietungsangebot aufrechtzuerhalten. Dies beweist die deutliche Ablehnung des Postulates (71 gegen 14 Stimmen) von Kathy Riklin am 18. Juni 1997. Die Postulantin hatte unter Hinweis auf den vorgeschriebenen Wohnanteil ersucht, auf die Vermietung der Liegenschaft Plattenstrasse 64 zu verzichten. Der Stadtrat genehmigte den Mietvertrag sodann am 25. Juni 1997. Details zur geplanten Vermietung der städtischen Liegenschaft Plattenstrasse 64 an das Türkische Generalkonsulat können im übrigen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von R. Enderlin Cavigelli und Ueli Keller (StRB Nr. 1785 vom 24. September 1997, GR Nr. 97/200) entnommen werden. Gegen die Umbaubewilligung wurden zahlreiche Rekurse ergriffen, so dass zwar trotz der beförderlichen Behandlung durch die städtische Bewilligungsbehörde leider mit einer Verzögerung gerechnet werden musste. Anfang 1998 nahm die Liegenschaftsverwaltung zur Kenntnis, dass das türkische Generalkonsulat sich im Hinblick auf die Rekursverfahren und den dadurch innert nützlicher Frist nicht realisierbaren Umzug zum Verzicht auf die Liegenschaft Plattenstrasse 64

veranlasst sah. Es sei ein anderer Standort gefunden worden, welchen man aber noch nicht bekanntgeben wolle.

Anfang April 1998 wandte sich die Anwohnerschaft sowohl an die Presse wie auch an den Stadtrat, als der neue Standort des türkischen Generalkonsulats an der Bremgartnerstrasse 60 in der Öffentlichkeit bekannt geworden war. Aufgrund von Abklärungen in der Stadtverwaltung stellte sich heraus, dass der Generalkonsul zwar anlässlich seiner Vorstellung bei der Stadtpolizei am 22. Dezember 1997 bemerkt hatte, er habe einen neuen besseren (freistehendes Gebäude, Büroräumlichkeiten und Gewerbe im näheren Umfeld) Standort für das Generalkonsulat im Kreis 3 an Zweierstrasse in Aussicht. Bezüglich genaue Adresse mochte er sich auf Anfrage allerdings damals nicht festlegen. Erst anlässlich der Kontaktnahme des Sicherheitsdienstes der Stadtpolizei mit dem türkischen Generalkonsulat Anfang Februar 1998 zwecks Überprüfung der Schutzvorkehrungen stellte sich dann heraus, dass die vorgesehene Liegenschaft an der Bremgartnerstrasse 60 liegt. Aus sicherheitspolizeilicher Sicht war dann allerdings der Standort nicht zu beanstanden. Leider wurden jedoch die politisch Verantwortlichen der Stadt Zürich nicht über diesen Kontakt und später auch nicht über den Abschluss des Mietvertrages und die dannzumal bekannte genaue Adresse informiert.

Der Stadtrat erachtet es als notwendig und wird sich auch dafür einsetzen, dass den konsularischen Vertretungen in Zürich zukünftig eine einzige Ansprache- und Kontaktstelle zur Verfügung gestellt wird, welche die an sie herangetragenen Anliegen unter Rücksprache mit den zuständigen Stellen bearbeitet.

Die Vertretungen der beteiligten Departemente und Dienstabteilungen trafen sich unter der Leitung des damaligen Vorstehers des Polizeidepartements noch vor Ostern, um sich über den gegenseitigen Wissensstand zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. Dabei kamen das Wohnumfeld (dicht besiedeltes Wohnquartier mit einem Wohnanteil von 90 Prozent), baupolizeiliche Kriterien im Zusammenhang mit dem bereits in Angriff genommenen Umbau und sicherheitspolizeiliche Fragen sowie mögliche Interventionen der Stadt zur Sprache. Es zeigte sich deutlich, dass der Standort Bremgartnerstrasse 60 nicht optimal ist. Einerseits befindet sich die gemietete Liegenschaft (wie diejenige an der Markusstrasse 10) ebenfalls in einem ausgesprochenen Wohnquartier, andererseits ist - wie bereits bei der Liegenschaft Plattenstrasse 64 - wegen des geplanten Umbaus ein längeres baurechtliches Rechtsmittelverfahren zu erwarten, mit welchem wegen der rechtlichen Betroffenheit der Anwohnerschaft aufgrund der bisherigen Reaktionen ohne Zweifel zu rechnen ist. Der Stadtrat bedauert es aufgrund dieser Sach- und Rechtslage sehr, dass der Umzug des türkischen Generalkonsulats an die Plattenstrasse nicht realisiert werden konnte. Wegen der nun eingetretenen neuen Situation, der verschiedenen zu beachtenden Interessen, aber auch in Nachachtung der entsprechenden Abmachungen im Wiener Übereinkommen wurde dem türkischen Generalkonsul unmittelbar nach Ostern durch den Stadtpräsidenten, begleitet durch den Chef der Liegenschaftenverwaltung und den Chef des Personen- und Objektschutzes des Sicherheitsdienstes der Stadtpolizei, eine Zuschrift des Stadtrates überreicht. Der Generalkonsul wurde ersucht, sich nach einem besser geeigneten Ort für das Konsulat umzusehen. Da sich auch der Stadtrat der Schwierigkeit dieses Vorhabens bewusst ist, bot er dem Generalkonsul - wie seinerzeit im Frühsommer 1997 - seine Unterstützung an. Im besonderen erklärte er sich bereit, in Frage kommende Objekte einer Vorprüfung, insbesondere baurechtlicher Natur, zu unterziehen, andererseits stellte er ihm eine Arbeitsgruppe, gebildet aus städtischen Vertreterinnen und Vertretern, in Aussicht, welche versuchen würden, ihm bei der Ersatzsuche behilflich zu sein.

Nach ersten Kontakten hatte der türkische Generalkonsul unter Hinweis auf die eigenen intensiven Bemühungen auf dem Liegenschaftensmarkt und das demnächst endende Mietverhältnis am heutigen Standort Markusstrasse 10 auf die angebotenen Dienste vorerst verzichten wollen. Nach einer Unterredung unter Leitung eines Vertreters des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten am 28. April 1998 zwischen dem Stadtpräsidenten und Vertretern der Verwaltung, dem

türkischen Botschafter in der Schweiz und dem türkischen Generalkonsul in Zürich nahm letzterer das Angebot nun an, wobei er dem Standort Bremgartnerstrasse 60 noch immer erste Priorität zumisst.

Die Arbeitsgruppe unter Federführung des Chefs der Liegenschaftenverwaltung engagiert sich in der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft, wobei zu sagen ist, dass die Stadt nach Auskunft des Chefs der Liegenschaftenverwaltung nicht in der Lage ist, aus dem eigenen, vorwiegend Wohnliegenschaften umfassenden Liegenschaftenbesitz eine Alternative zu offerieren. Dass die Auswahl der geeigneten Liegenschaften wegen der für ein Konsulat wie das Türkische speziell zu erfüllenden Kriterien wie z.B. freistehendes Gebäude zur alleinigen Nutzung, ausreichende Erschliessung durch die öffentlichen Verkehrsmittel, Möglichkeit zur Einrichtung von Konsulatsräumlichkeiten, Fehlen von baurechtlichen Hindernissen - um einen raschen Um- und Einzug zu ermöglichen - stark eingeschränkt ist, haben die Erfahrungen des türkischen Generalkonsulats gezeigt, welches zahlreiche Immobilienverwaltungen angeschrieben hatte und inserierte Angebote prüfte. Das Ergebnis war als ausserordentlich ernüchternd bezeichnet worden, sei es, dass sich die Objekte wenig eigneten, oder die Eigentümerschaften keine Bereitschaft zeigten, an das Generalkonsulat zu vermieten. Da der Mietvertrag über die Räume am heutigen Standort Markusstrasse 10 bald definitiv ausläuft, ist aber Eile geboten.

Da das türkische Generalkonsulat möglichst bald umziehen wollte, nahm es sofort Umbauarbeiten an der Bremgartnerstrasse 60 vor. Aus unbekanntem Gründen war jedoch von Seiten der Bauherrschaft kein Baugesuch eingereicht worden. Auf Intervention der Anwohnerschaft hin wurde deshalb unverzüglich durch die Baupolizei ein Baustopp verhängt, welcher nach wie vor Gültigkeit hat. Die mit den Bauarbeiten befasste Firma wurde aufgefordert, bei der Baupolizei ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Dieses ist inzwischen eingegangen. Nach § 13 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung (BVV) wird für Bauvorhaben untergeordneter Bedeutung, durch welche keine Interessen von zu Rekurs und Beschwerde berechtigten Dritten beeinträchtigt werden, anstelle des ordentlichen Verfahrens das Anzeigeverfahren angewendet. Gemäss § 14 lit. g und h BVV findet das Anzeigeverfahren unter anderem namentlich Anwendung auf das Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände sowie die Änderung der Zweckbestimmung einzelner Räume ohne Änderung der Nutzweise. Bei der Anpassung von bewilligten Büroräumen an die Bedürfnisse der jeweiligen Mietpartei handelt es sich in aller Regel um einen baurechtlich untergeordneten Sachverhalt, welcher ohne weiteres im Anzeigeverfahren behandelt werden kann. Da eine Vielzahl von Anwohnerinnen und Anwohnern bereits im Vorfeld des Baubewilligungsverfahrens privat und öffentlich gegenüber der Stadt zum Ausdruck gebracht hat, dass sie sich in ihren Interessen beeinträchtigt fühlt und sich die Frequenzen der das Türkische Generalkonsulat aufsuchenden Personen nicht unbedingt mit einer durchschnittlichen Büronutzung vergleichen lassen, wäre es kaum mehr angegangen, auf die Durchführung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zu verzichten. Die Abwehrrechte der Betroffenen werden damit gewährleistet, indem diese innert der 20tägigen Ausschreibungsfrist um Zustellung des baurechtlichen Entscheids nachsuchen können (§ 315 des Planungs- und Baugesetzes, PBG). Gegen den Entscheid der Baubehörde stehen in der Folge die Rechtsmittel an die übergeordneten Instanzen (Baurekurskommission, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) offen. Die Baupolizei hat inzwischen das ordentliche Verfahren in die Wege geleitet.

Zur Frage der Verletzung des Wohnanteilsplans ist zu bemerken, dass das Gebäude Bremgartnerstrasse 60 in der Quartiererhaltungszone QH5Z liegt. Ohne dem Entscheid der Baubehörde im Baubewilligungsverfahren, ob die Einrichtung des türkischen Generalkonsulats dem Zonenzweck widerspricht, vorgreifen zu wollen, darf doch der Hinweis gemacht werden, dass Hofgebäude in Quartiererhaltungszonen gemäss Art. 18e Abs. 2 der von der kantonalen Baudirektion erlassenen vorläufigen Bauordnung der Stadt Zürich (BD-BZO) keiner Wohnanteilsverpflichtung mehr unterliegen. Unbesehen vom Ausmass der geplanten baulichen Massnahmen ist deshalb bei der betreffenden Liegenschaft kein Wohnanteil zu berücksichtigen. Es steht Grundeigentümern und -eigentümerinnen baurechtlich

gesehen auch grundsätzlich frei, den Zugang zu ihren Liegenschaften zu beschränken. Allfällige Einschränkungen des Zutritts, welche sich lediglich auf die betroffene Liegenschaft beziehen, sind von den Anwohnenden hinzunehmen. Andererseits geht die Polizei davon aus, dass während des ordentlichen Konsulatsbetriebs keine Zugangsbeschränkungen notwendig sein werden. Es bestehe seitens des türkischen Generalkonsulats auch keine Absicht, einen Sicherheitszaun rund um das Gebäude zu installieren. Die Grünzone im Hof werde so belassen, wie sie sei, und stehe den Kindern auch nach einem allfälligen Einzug des Generalkonsulats zum Spielen offen.

Voraussichtlich wird auch an einem neuen Standort des türkischen Generalkonsulats das Festungswachtkorps die Bewachung übernehmen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine permanente Patrouillentätigkeit, sondern um sporadische Kontrollen, insbesondere während der Nacht. Türkische Sicherheitskräfte sind lediglich innerhalb des konsularischen Miet- bzw. Eigentumsobjekts präsent. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass auch in Zukunft an jedem neuen Standort Konflikte im Zusammenhang mit dem türkischen Generalkonsulat entstehen können. Seit dem Jahre 1995 bis heute ereigneten sich vor der Liegenschaft Markusstrasse 10 insgesamt 5 Aktionen, von denen drei bewilligt waren und friedlich verliefen. Der Stadtrat teilt die Meinung der Anwohnerschaft, dass solche Ereignisse in einem ausgesprochenen Wohnumfeld, im Hof inmitten eines Häusergevierts, nicht vorkommen dürfen. Es versteht sich von selbst, dass die Stadtpolizei in jedem Fall - wo immer der Standort des türkischen Generalkonsulats in Zukunft sein wird - alle erforderlichen Massnahmen treffen wird, um die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner oder der Nachbarschaft sowie des Konsulats selbst zu gewährleisten. Der Stadtrat hat aber alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen getroffen, welche es ermöglichen sollten, dass die zuständigen städtischen Dienststellen zusammen mit dem türkischen Generalkonsulat und mit Unterstützung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten eine Lösung finden werden, bei welcher sowohl das Interesse der zürcherischen Bevölkerung an einem immissionsarmen Standort des türkischen Generalkonsulats wie auch dessen Interesse an einem raschen Umzug berücksichtigt werden können.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die Vorsteherin des Polizeidepartements, den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Fachstelle für interkulturelle Fragen, die Liegenschaftsverwaltung (3), die Stadtpolizei (6), die Baupolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug

der Stadtschreiber